



6.1. Rechtslehre: Einführung

Doreen Gläßer-Fathi

Rechtsanwältin, Mediatorin und Supervisorin



Doreen Gläser-Fathi
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht
Fachanwältin für Migrationsrecht
Mediatorin
zert. Verfahrensbeistand

Großenhainer Straße 135a
01129 Dresden

Telefon 03 51/4 81 97 11
Fax 03 51/5 63 52 52
Mail info@kanzlei-glaesser.de

Web www.kanzlei-glaesser.de

Leitungsaufgaben in Pflegeeinrichtungen

-Recht-

Themen:

- Teil 1: Haftungs- und Vertragsrecht (8 UE)
- Teil 2: Betreuungsrecht / Vorsorgeverfügungen (8 UE)
- Teil 3: Heimrecht (8 UE)
- Teil 4: Datenschutzrecht (4 UE)

St.-Nr. 202/218/05101

Deutsche Kreditbank AG
IBAN: DE34 1203 0000 0011 2856 65
BIC: BYLADEM1001



Teil 1: Haftungs- und Vertragsrecht

A) Grundlagen des Haftungsrechts

I) Das rechtliche Haftungssystem

1. Regelungsgegenstand fehlerhaftes Handeln

- erfolgreiches Handeln = anerkannt
- fehlerhaftes Handeln = missbilligt u. U. bestraft

Haftungsrecht regelt:

- wie sollten sich Menschen verhalten
- Rechtsfolgen bei fehlerhaftem Handeln
- Rechtsordnung stellt allgemeine Verhaltensregeln mit Rechtsfolgen auf
- Haftungsrecht = Recht des fehlerhaften Handelns, des Entstehens für eine meist schuldhafteste Pflichtverletzung

2. Haftungsarten

2.1. strafrechtliche Verantwortlichkeit

- staatl. Strafanspruch
- im StGB geregelt
- Über-/Unterordnungsverhältnisse zwischen Staat und Bürger

2.2. zivilrechtliche Verantwortlichkeit

- Schadenersatz und Schmerzensgeld im BGB geregelt
- bürgerlich-rechtliche, zivilrechtliche Ansprüche
- Gleichordnungsebene

2.3. arbeitsrechtliche Verantwortlichkeit

- Haftung Arbeitnehmer gegenüber Arbeitgeber



2.4. Staatshaftung

- z. B. bei Zwangsversteigerung nach UnterbringungsG
- öffentlich-rechtliche Staatshaftung

II) Grundprinzipien des Haftungsrechts

1. Überblick

Die rechtliche Haftungsprüfung (Prüfungsschema):

(1) Tatbestandsmäßigkeit

a) Welcher gesetzliche Tatbestand wurde erfüllt?

z. B.:

§ 212 StGB:

„Wer einen Menschen tötet, ohne Mörder zu sein, wird als Totschläger mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.“

oder

§ 823 I BGB:

„Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.“

b) Liegt eine Handlung vor?

nicht im Alkohodelirium oder bei Reflexbewegungen

aa) Liegt ein positives (aktives) Tun vor?

oder

bb) Liegt ein Unterlassen vor?

Besteht eine Garantenstellung:

- aus Übernahme
- vorangegangene
m Tun



- Gesetz
- konkrete
Lebensbeziehung
?

oder

Liegt eine unterlassene Hilfeleistung (§ 323 c StGB) vor?

c) Ist der haftungsrechtliche Erfolg, z. B. Körperverletzung oder Tod eingetreten?

d) Wurde der Erfolg durch die Handlung verursacht? (Im Schadensersatzrecht sog. haftungsbegründende Kausalität.)

e) Ist bei der Schadensersatzhaftung ein ersetzbarer Schaden eingetreten?

f) Wurde bei der Schadensersatzhaftung der Schaden durch den eingetretenen Erfolg verursacht? (sog. haftungsausfüllende Kausalität)

(2) War die Tat rechtswidrig?

- a) Indiziert bei positivem Tun?
- b) Besteht bei Unterlassen eine Rechtspflicht zum Handeln?
- c) Liegt ein Rechtfertigungsgrund vor?

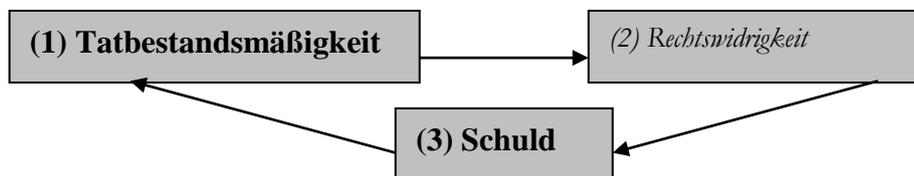
- vorläufige Festnahme (§ 127 StPO)
- Selbsthilferecht (§§ 229-231, 859, 860 BGB)
- Notwehr (§§ 32 StGB, 227 BGB)
- Einwilligung (§ 228 StGB)
- Notstand (§ 34 StGB oder §§ 228, 904 BGB)

(3) Wurde schuldhaft gehandelt?



- a) Schuldfähigkeit?
- b) vorsätzliches Handeln? **oder**
- c) fahrlässiges Handeln?
- d) Schuldausschließungsgründe
 - Irrtum über den gesetzlichen Tatbestand?
 - Irrtum über den Geschehensablauf?
 - Verbotsirrtum?
 - entschuldigender Notstand?

Dreiteilung der Haftungsprüfung:



2. Der Tatbestand

2.1. gesetzlicher Tatbestand am Beispiel der Körperverletzung

- zivilrechtlich: § 823 BGB
 → körperliche Mißhandlung oder Gesundheitsbeschädigung
- strafrechtlich: § 223 StGB

Definition: Körperliche Mißhandlung = übles, unangemessenes Behandeln, durch das das körperliche Wohlbefinden mehr als nur unerheblich beeinträchtigt wird. z.B. auch Abrasieren von Körperhaaren

Definition: Gesundheitsbeschädigung = Hervorrufen oder Steigern eines abnormen, körperlichen oder psychischen Zustandes.

EXKURS: Körperverletzung und Heileingriff



Die Rechtsprechung sieht in jeder Handlung, die in die körperliche Integrität eines Menschen eingreift, eine Körperverletzung, die strafrechtlich und schadensersatzrechtlich sanktioniert ist. Dies gilt auch für den zu Heilzwecken kunstgerecht vorgenommenen ärztlichen Eingriff.

Aufgrund der dreiteiligen Haftungsprüfung (Tatbestand, Rechtswidrigkeit, Schuld) und des Interesses des Patienten am Schutz seiner Menschenwürde (Art 1 GG), seiner freien Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 GG) und seines Grundrechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 II Satz 1 GG) ist diese Rechtsprechung interessengerecht und gerechtfertigt.

2.2. Die Handlung

Definition:

Handlung = ein der Bewußtseinskontrolle und Willenslenkung unterliegendes, beherrschbares menschliches Verhalten von rechtserheblicher Bedeutung.

z. B. nicht bei Reflexbewegungen, Verhalten unter physischem Zwang

- a) Positives Tun
- b) Handeln durch Unterlassen

Im Normalfall ist das Geschehenlassen und Nicht-Eingreifen haftungsrechtlich irrelevant.

Ausnahmen:

aa) Garantenstellung:

- aus Pflichtenübernahme (z. B. Vertrag)
- aus vorausgegangenem Tun
- aus Gesetz (z. B. Personensorge der Eltern ggü. dem Kind)
- aus konkreter Lebensbeziehung (z. B. Verwandtschaft)

bb) unterlassene Hilfeleistung § 323 c StGB

2.3. Die Kausalität (Ursachenzusammenhang)

Strafrecht:



Bedingungstheorie, nach der jedes menschliche Handeln als ursächlich für den Erfolg angesehen wird, das nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der konkrete Erfolg entfällt.

Schadensersatzrecht:

Adäquanztheorie, nach der ein adäquater Kausalzusammenhang zu verneinen ist, wenn der Eintritt des Schadens außerhalb aller menschlichen Erfahrungen liegt.

3. Rechtswidrigkeit

Grundsatz:

Tatbestandsmäßiges aktives Tun gilt als vertypertes Unrecht und ist daher in der Regel auch rechtswidrig, d. h. die Rechtswidrigkeit ist indiziert.

3.1. Rechtspflicht bei Unterlassen

Bei Unterlassungshandlungen muß die Rechtspflicht zum Handeln ausdrücklich festgestellt werden. Diese Rechtspflicht ergibt sich aus der Garantenstellung.

Ist jemand untätig geblieben, muß festgestellt werden, ob er aufgrund einer Garantenstellung zum Einschreiten verpflichtet war.

EXKURS: Medikamenteneinnahme bei älteren Patienten

- grundsätzlich Pflicht zur Beaufsichtigung und Überwachung von Patienten,

aber

- Medikamenteneinnahme muß keinesfalls ständig unter Aufsicht des Pflegepersonals erfolgen, sondern nur dann, wenn Hinweise auf eingeschränkte Zurechnungsfähigkeit, geistige Verwirrtheit oder Desorientierung vorliegen.
-

3.2. Rechtfertigungsgründe

Liegen Rechtfertigungsgründe vor, ist die Tat ausnahmsweise gerechtfertigt.

Rechtfertigungsgründe:



3.2.1. vorläufige Festnahme nach § 127 StPO

z. B.:

Aus einem Pflegezimmer sind Hilferufe zu hören. Die herbeieilende Altenpflegerin sieht, wie ein Mann mit einer Tasche aus dem Pflegezimmer flüchtet. Der Mann läuft ihr entgegen. Sie stellt ihm ein Bein, der Mann fällt und verletzt sich.

Prüfung: gesetzlicher Tatbestand: § 223 StGB und § 823 BGB

aber:

Rechtfertigung durch § 127 StPO: „Wird jemand auf frischer Tat betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Identität nicht sofort festgestellt werden kann, jedermann befugt, ihn auch ohne richterliche Anordnung vorläufig festzunehmen.“

3.2.2. Das Selbsthilferecht

bei Störungen in der Einrichtung, z. B. Besucher randalieren, Journalist kommt einfach in das Haus, haben die Verantwortlichen ein Selbsthilferecht (= Hausrecht)

§§ 229 bis 231, 859 bis 860 BGB

3.2.3. Die Notwehr

§ 32 StGB und 227 BGB

z. B.:

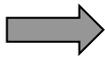
Pfleger wird von geisteskranken Patienten angegriffen



Beachte:

VERHÄLTNISMÄßIGKEITSGRUNDSATZ

Die Verteidigung muß erforderlich sein, d. h. sie muß geeignet sein und es darf kein milderes Mittel zur Verfügung stehen.



Jurist Weimar:

„Nicht in jedem Falle kann sich Pflegepersonal auf Notwehr berufen. Wer Geisteskranke in einer geschlossenen Anstalt zu betreuen hat, muß es hinnehmen, dass er von diesem auch angegriffen wird. Es gibt Berufe, zu deren Aufgabenbereich es gehört, gewisse Gefahren auf sich zu nehmen. Nur in höchster Not ist es einem Wärter gestattet, den Rechtfertigungsgrund der Notwehr gegenüber dem Angriff eines Geisteskranken in Anspruch zu nehmen.“

Das Pflegepersonal muß zunächst versuchen auszuweichen. Nur wenn kein Fluchtweg mehr verbleibt, darf es sich verteidigen!

3.2.4. Die Einwilligung

a) Das Selbstbestimmungsrecht des Patienten

Jeder Heileingriff ist tatbestandsmäßig eine Körperverletzung.

Die Körperverletzung ist gerechtfertigt, wenn der Patient einwilligt, § 228 StGB.

⇒ bei Verweigerung der Einwilligung, darf eine Behandlung **NICHT** erfolgen = Verbot der Zwangsbehandlung

⇒ **Grund:** verfassungsmäßig garantierte Grundrechte auf Menschenwürde und freie Entfaltung der Persönlichkeit sind zu beachten (Art. 1 und 2 GG)

⇒ Das Selbstbestimmungsrecht geht so weit, dass Arzt und Pflegekraft den Patienten sterben lassen müssen, wenn er eine Behandlung ablehnt.

Ausnahmen:

Zwangsbehandlung zulässig nach:

- § 63 StGB Unterbringung in psychischem Krankenhaus
- § 64 StGB Unterbringung in Erziehungsanstalt
- § 81 a StPO Blutentnahme



Die Einwilligung ist keine Willenserklärung im zivil-rechtlichen Sinne, so dass der Patient nicht geschäftsfähig sein muß!

b) Die Aufklärungspflicht

- Die Einwilligung des Patienten ist nur wirksam, wenn er über Bedeutung und Folgen des Eingriffes ausreichend aufgeklärt wurde. Der Umfang richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.
- die Einwilligung muß nicht ausdrücklich erfolgen, sondern kann sich auch aus den Umständen ergeben
- keine Schriftform notwendig
- Pflegepersonal hat kein eigenes Aufklärungsrecht - Zuständigkeit des Arztes - keine Delegation zulässig

3.2.5. Die mutmaßliche Einwilligung

- es liegt keine ausdrückliche Einwilligung vor, der Eingriff ist dennoch gerechtfertigt, wenn davon ausgegangen werden konnte, dass der Patient seine Einwilligung gegeben hätte
- bei dem durchschnittlichen Menschen kann damit gerechnet werden, dass er in Heilbehandlungen einwilligt, deshalb reicht die Vermutung der Einwilligung aus

3.2.6. Der rechtfertigende Notstand

- geregelt in § 34 StGB, erfordert eine Güterabwägung
- Leben ist höher zu bewerten als Glaube

4. Die Schuld

4.1. Die Schuldfähigkeit

4.1.1. im Strafrecht

schuldunfähig sind:

- Personen unter 14 Jahren (§ 19 StGB)



- Bewußtseinsstörungen, krankhafte seelische Störung, Schwachsinn oder andere seelische Abartigkeiten (§ 20 StGB)

bedingt schuldfähig sind:

- Jugendliche (zwischen 14 und 18 Jahren, § 1 II, 3 JGG)

unbeschränkt schuldfähig:

- alle übrigen Personen

4.1.2. im Zivilrecht (= Deliktsfähigkeit)

schuldunfähig:

- Personen unter 7 Jahren (§ 828 Abs. 1 BGB)
- bewußtlose oder krankhafte Störungen der Geistestätigkeit (§ 827 BGB)
- Personen vom 7. bis 10. Lebensjahr bei Unfällen mit KfZ, Schienenbahn oder Schwebbahn, außer bei Vorsatz

bedingt schuldfähig:

- Minderjährige vom 7. bis 18. Lebensjahr (§ 828 Abs. 3 BGB)

unbeschränkt schuldfähig:

- alle übrigen Personen

4.2. Der Vorsatz

Vorsätzlich handelt, wem es darauf ankommt, dass er den gesetzlichen Tatbestand verwirklicht (Absicht) oder wer die Verwirklichung für möglich hält und sich mit ihr abfindet.

4.3. Die Fahrlässigkeit

- Unterschiedlicher Fahrlässigkeitsbegriff im Strafrecht und im Schadensersatzrecht

Zivilrecht:

§ 276 Abs. 1 BGB: „Der Schuldner hat, sofern nicht ein anderes bestimmt ist, Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten. Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht läßt.“



Strafrecht:

Fahrlässig handelt, wer die Sorgfalt außer Acht läßt, zu der er nach den Umständen und seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet und fähig ist, und deshalb nicht erkennt, dass sich der Tatbestand der strafbaren Handlung verwirklichen kann, oder, obwohl er es für möglich hält, darauf vertraut, dass es nicht geschehen werde.

3 Merkmale des Fahrlässigkeitsbegriffes:

- Die Sorgfaltspflichtverletzung
- Die Voraussehbarkeit
- Die Vermeidbarkeit

Dreiteilung der Fahrlässigkeit:

- geringe oder leichte Fahrlässigkeit
- mittlere oder normale Fahrlässigkeit
- grobe Fahrlässigkeit
-

4.3.1. Die Sorgfaltspflichtverletzung

- Sorgfaltspflichten richten sich nach dem Standard des Berufskreises
- Berufsstandard (Wissenschaft und Forschung, Fachbücher, gesetzliche Berufspflichten)
- Empfehlungen und Stellungnahmen (Hygiene-Vorschriften, DIN-Regeln, Berufsverbände)
- gesetzliche Vorgaben (Infektionsschutzgesetz)

immer Beachtung der Umstände des Einzelfalles

4.3.2. Die Voraussehbarkeit

bei der horizontalen Arbeitsteilung:

- es gilt der Vertrauensgrundsatz und der Grundsatz der Eigenverantwortung, d. h. jeder kann darauf vertrauen, dass der konkret eingesetzte Mitarbeiter seine eigenen Pflichten erfüllt

bei der vertikalen Arbeitsteilung:



- grds. gelten auch die Grundsätze der Eigenverantwortung und des Vertrauens

außerdem:

- Führungsverantwortung des Anweisenden, d. h. der Anordnende haftet für die Richtigkeit seiner Anordnung, die fehlerhafte Auswahl und Überwachung des Mitarbeiters
- Handlungsverantwortung des Angewiesenen, d. h. der Angewiesene haftet für die sachgerechte Ausführung der Anordnung
- Übernahmeverschulden des Mitarbeiters, d. h. der Mitarbeiter haftet dafür, dass er seine Fähigkeiten überschätzt, daher Recht des Mitarbeiters eine ihm übertragene Aufgabe abzulehnen

4.3.3. Die Vermeidbarkeit

- wenn Patient auch bei pflichtgemäßem Handeln gestorben wäre, d.h. der Erfolg (Tod) unvermeidbar war, schließt das nach herrschender Meinung zumindest die Fahrlässigkeit aus

4.3.4. Der entschuldigende Notstand

- geregelt in § 35 StGB, Güterabwägung erforderlich



B) einzelne Straftatbestände - Gesetzestext

§ 211 Mord

(1) Der Mörder wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.

(2) Mörder ist, wer

aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen,

heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder

um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken,

einen Menschen tötet.

§ 212 Totschlag

(1) Wer einen Menschen tötet, ohne Mörder zu sein, wird als Totschläger mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist auf lebenslange Freiheitsstrafe zu erkennen.

§ 213 Minder schwerer Fall des Totschlags

War der Totschläger ohne eigene Schuld durch eine ihm oder einem Angehörigen zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung von dem getöteten Menschen zum Zorn gereizt und hierdurch auf der Stelle zur Tat hingerissen worden oder liegt sonst ein minder schwerer Fall vor, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

§ 216 Tötung auf Verlangen

(1) Ist jemand durch das ausdrückliche und ernstliche Verlangen des Getöteten zur Tötung bestimmt worden, so ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 221 Aussetzung

(1) Wer einen Menschen

1. in eine hilflose Lage versetzt oder

2. in einer hilflosen Lage im Stich läßt, obwohl er ihn in seiner Obhut hat oder ihm sonst beizustehen

verpflichtet ist, und ihn dadurch der Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung aussetzt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. die Tat gegen sein Kind oder eine Person begeht, die ihm zur Erziehung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist, oder

2. durch die Tat eine schwere Gesundheitsschädigung des Opfers verursacht.

(3) Verursacht der Täter durch die Tat den Tod des Opfers, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.



(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 2 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§ 222 Fahrlässige Tötung

Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 223 Körperverletzung

(1) Wer eine andere Person körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 224 Gefährliche Körperverletzung

(1) Wer die Körperverletzung

1. durch Beibringung von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen,
2. mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs,
3. mittels eines hinterlistigen Überfalls,
4. mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich oder
5. mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung

begeht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 225 Mißhandlung von Schutzbefohlenen

(1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die

1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht,
 2. seinem Hausstand angehört,
 3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder
 4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist,
- quält oder roh mißhandelt, oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn der Täter die schutzbefohlene Person durch die Tat in die Gefahr

1. des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung oder
2. einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

§ 226 Schwere Körperverletzung



- (1) Hat die Körperverletzung zur Folge, daß die verletzte Person
1. das Sehvermögen auf einem Auge oder beiden Augen, das Gehör, das Sprechvermögen oder die Fortpflanzungsfähigkeit verliert,
 2. ein wichtiges Glied des Körpers verliert oder dauernd nicht mehr gebrauchen kann oder
 3. in erheblicher Weise dauernd entstellt wird oder in Siechtum, Lähmung oder geistige Krankheit oder Behinderung verfällt,
- so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.
- (2) Verursacht der Täter eine der in Absatz 1 bezeichneten Folgen absichtlich oder wissentlich, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.
- (3) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§ 227 Körperverletzung mit Todesfolge

- (1) Verursacht der Täter durch die Körperverletzung (§§ 223 bis 226) den Tod der verletzten Person, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.
- (2) In minder schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§ 228 Einwilligung

Wer eine Körperverletzung mit Einwilligung der verletzten Person vornimmt, handelt nur dann rechtswidrig, wenn die Tat trotz der Einwilligung gegen die guten Sitten verstößt.

§ 229 Fahrlässige Körperverletzung

Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung einer anderen Person verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft

§ 239 Freiheitsberaubung

- (1) Wer einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise der Freiheit beraubt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) Auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter
1. das Opfer länger als eine Woche der Freiheit beraubt oder
 2. durch die Tat oder eine während der Tat begangene Handlung eine schwere Gesundheitsschädigung des Opfers verursacht.
- (4) Verursacht der Täter durch die Tat oder eine während der Tat begangene Handlung den Tod des Opfers, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.
- (5) In minder schweren Fällen des Absatzes 3 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 4 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen



§ 240 Nötigung

(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) 1In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. 2Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. eine andere Person zu einer sexuellen Handlung oder zur Eingehung der Ehe nötigt,
2. eine Schwangere zum Schwangerschaftsabbruch nötigt oder
3. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger mißbraucht.

§ 323c Unterlassene Hilfeleistung

Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.



C) Vertragsrecht

- **Ausgangspunkt:** durch strafrechtliche Verurteilung wird der entstandene Schaden nicht ersetzt
- Voraussetzung für Schadensersatz und Schmerzensgeld ist die zivilrechtliche Schadensersatzhaftung

Voraussetzung ist eine Anspruchsgrundlage:

- bei Vorliegen von Verträgen aus Vertrag
- **oder**
- Schadensersatzhaftung aus Delikt

es kommen mehrere Haftende in Frage:

- o Träger
- o Erfüllungsgehilfen
- o Verrichtungsgehilfen

Verschulden des Haftenden:

- der Nachweis ist für Geschädigten oft sehr schwer zu führen, daher gibt es Erleichterungen der Beweisführung
- Mitverschulden des Geschädigten
- Rechtsfolgen der zivilrechtlichen Haftung: Schadensersatz
- ➔ Schaden ist jeder Nachteil, den jemand erleidet:
 - o Personen- oder Sachschaden
 - o Vermögensschaden
 - o immaterieller Schaden

Grundsätzlich ist der Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. (Naturalrestitution)

I) Die Vertragshaftung

1. Rechtsnatur Heimvertrag

- kombinierter Miet- und Dienstvertrag



- bei gemischten Verträgen entscheidet der Bestandteil des Vertrages, der den rechtlichen oder wirtschaftlichen Schwerpunkt bildet, darüber, welches Recht Anwendung findet

2. Rechtsnatur des Vertrages mit Sozialstationen

= Bündelung ambulanter sozialpflegerischer Dienste

- idR. Behandlungs- und Betreuungsvertrag mit Träger der Sozialstation
- Haftung der Sozialstation und ihrer Erfüllungsgehilfen

3. Die Haftung für Erfüllungsgehilfen

Der Träger haftet für das Tätigwerden seiner Erfüllungsgehilfen gemäß § 278 BGB, soweit dieser vertraglich tätig wird. Voraussetzung ist ein Verschulden des Erfüllungsgehilfen.

II) Die deliktische Haftung

- **Ausgangspunkt:** Verträge gelten nur zwischen Träger und Patient, d. h. vertragliche Haftung ärztlicher und nichtärztlicher Mitarbeiter scheidet aus. Diese haften nur nach § 823 BGB.

- § 823 Absatz 1 BGB und § 823 Absatz 2 BGB sind zu unterscheiden

- **Absatz 1:**
Verletzung absoluter Rechtsgüter wie Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum

- **Absatz 2:**
Verletzung von Schutzgesetzen, z. B. StGB

1. Die Haftung für Verrichtungsgehilfen (§ 831 BGB)

- Träger haften nicht aus § 823 BGB, weil diese nicht selbst handeln, sondern den Mitarbeiter handeln läßt



- **aber:** Haftung für ordnungsgemäße Auswahl und Überwachung der Mitarbeiter = Haftung für den Verrichtungsgehilfen nach § 831 BGB
- wenn Verrichtungsgehilfe Schaden verursacht hat, haftet der Träger grundsätzlich, außer er führt den Entlastungsbeweis, d. h. er weist nach, dass er den Verrichtungsgehilfen ordnungsgemäß eingestellt und überwacht hat

2. Die Haftung wegen Verletzung von Verkehrssicherungspflichten (Organisationsverschulden)

- eigentlich keine Haftung des Trägers aus § 823 BGB, ausnahmsweise aber doch, wenn Verkehrssicherungspflichten verletzt werden

Wer eine Einrichtung eröffnet und damit dem Publikum zugänglich macht, ist nach § 823 I BGB verpflichtet, die notwendigen Vorkehrungen zu dessen Schutz zu treffen.

3. Die Haftung des Aufsichtspflichtigen

- geregelt in § 832 BGB
- besonderer Fall der Verkehrssicherungspflicht
- Träger übernimmt die Aufsichtspflicht für Minderjährige, Personen, die der Beaufsichtigung bedürfen wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes
- grds. Haftung des Trägers, außer er kann nachweisen, dass er dieser Pflicht nachgekommen ist

4. arbeitsrechtliche Haftung

- Arbeitsvertrag ist Unterfall des Dienstvertrages gemäß § 611 BGB
- Arbeitnehmer verpflichtet sich zur Erbringung der Arbeitsleistung



- Arbeitgeber verpflichtet sich zur Zahlung des Entgeltes
- Haftung des Arbeitnehmers wenn er die Arbeitsleistung schuldhaft nicht erbringt
- Haftung des Arbeitnehmers wegen Schlechtleistung, d. h. Schadensersatzhaftung, wenn er bei ihm übertragener Tätigkeit schuldhaft dem Arbeitgeber einen Sachschaden zufügt

ABER: *Haftungserleichterungen im Arbeitsrecht :*

- unterschiedlicher Verantwortungsumfang des Anweisenden und des Untergebenen (sog. Führungs- und Handlungsverantwortung)
- Berücksichtigung des Mitverschuldens des Arbeitgebers
- Haftungseinschränkung bei betrieblich veranlaßter Tätigkeit



D) Gesetzestext - BGB

§ 278 Verantwortlichkeit des Schuldners für Dritte

Der Schuldner hat ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden. Die Vorschrift des § 276 Abs. 3 findet keine Anwendung.

§ 823 Schadensersatzpflicht

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

§ 831 Haftung für den Verrichtungsgehilfen

(1) Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den der andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl der bestellten Person und, sofern er Vorrichtungen oder Gerätschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Verrichtung zu leiten hat, bei der Beschaffung oder der Leitung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

(2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher für den Geschäftsherrn die Besorgung eines der im Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Geschäfte durch Vertrag übernimmt.

§ 832 Haftung des Aufsichtspflichtigen

(1) Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustands der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.

(2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.

Test: Haftungsrecht

Aufgabe 1:

Die Krankenschwester Anett verwechselt infolge einer Unachtsamkeit beim Vorbereiten einer Injektion zwei Ampullen. Die danach durch sie verabreichte Injektion verursacht beim Patienten eine schwere gesundheitliche Beeinträchtigung.

- a) Erläutern Sie die Grundlagen des privatrechtlichen Haftungsrechts für Anett.
- b) Kann das Verhalten von Anett strafrechtliche Folgen nach sich ziehen ?

Aufgabe 2:

Frau Müller ist Geschäftsführerin des Krankenhauses-gGmbH. Frau Dr. Schlau operiert Patient Axel. Dieser erleidet durch einen Kunstfehler einen bleibenden gesundheitlichen Schaden. Die Schäden sind nachweislich durch unsachgemäßes Handeln der Ärztin entstanden. Frau Dr. Schlau ist angestellte Ärztin.

Hat Axel gegen

- a) die Krankenhaus gGmbH,
- b) Frau Dr. Schlau
- c) Frau Müller

zivilrechtliche Ansprüche? Prüfen Sie die Rechtsgrundlagen!

Aufgabe 3:

Altenpflegerin Gabi, angestellt bei dem Pflegedienst APW, pflegt den querschnittsgelähmten Andreas. Es entsteht ein Wundgeschwür, obwohl Gabi ihn stets ordnungsgemäß gelagert und die Angehörigen über die Ernährung von Andreas aufgeklärt hat. Die Pflegedokumentation wurde aus Zeitgründen nachlässig geführt und enthält Tage ohne jegliche Eintragung. Andreas fordert Schmerzensgeld. Welche Anspruchsgrundlagen kommen in Betracht. Wer muss die Voraussetzungen im Prozess beweisen?

Aufgabe 4:

Nennen Sie zwei haftungsrechtliche Voraussetzungen für einen rechtmäßigen ärztlichen Eingriff (z.B. Bluttransfusion)!

Aufgabe 5:

Frau Müller hat sich einer lapraskopischen ambulanten OP unterzogen. Am nächsten Tag muss sie sich wegen unsachgemäßer Behandlung einer Krankenhausbehandlung unterziehen.

Nennen Sie die beiden Schadensarten, die das BGB vorsieht und geben Sie jeweils ein Beispiel!

Aufgabe 6:

Die Krankenschwester Anna transportiert den Patienten Alfred mit einem zweigurtigen Lifter liegend zum Bad. Sie war nicht von der leitenden Pflegekraft in die Benutzung des Lifters eingewiesen worden. Der Patient Alfred glitt plötzlich durch die Gurte und verletzte sich schwer.

- a) Skizzieren Sie die zivilrechtlichen Ansprüche des Patienten Alfred unter Angabe der gesetzlichen Grundlagen!
- b) Beschreiben Sie den innerbetrieblichen Schadensausgleich zwischen Mitarbeiter und Träger der Einrichtung.

Die klassische "horizontale" Aufteilung des Rechts in die drei Rechtsgebiete

Vorfahrtsfall

Pflegedienstmitarbeiter A **mißachtet** während einer Dienstfahrt die Vorfahrt des Busfahrers B und verursacht einen Verkehrsunfall, bei dem A und mehrere Businsassen verletzt werden und am Bus des B ein Schaden in Höhe von 50.000 € entsteht. Er wird deswegen zu einer **Geldstrafe von 10.000 €** verurteilt. Außerdem teilt ihm die Verkehrsbehörde mit, daß ihm die **Fahrerlaubnis entzogen** werde, weil sich im Gerichtsverfahren ergeben habe, daß seine Sehkraft für die Führung eines Kraftfahrzeuges nicht mehr ausreiche. Schließlich verlangen der Busfahrer B und die Businsassen von A **Schadenersatz**. Der Arbeitgeber der A, die Sorglos GmbH, kündigt das Arbeitsverhältnis. Die Unfallversicherung möchte die Behandlungskosten des A nicht übernehmen.

Gerichtsaufbau in der BRD

--

--	--	--	--	--

--	--	--	--	--

--	--	--	--

--

Gerichtsbarkeit:

--	--	--	--	--	--

Die Grundrechte

Art 1

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Art 2

- (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Art 3

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.
- (3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Art 4

- (1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.
- (2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.
- (3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Art 5

- (1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.
- (2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.
- (3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Art 6

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.
- (4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.
- (5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Art 7

- (1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.
- (3) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.
- (4) Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die privaten Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.
- (5) Eine private Volksschule ist nur zuzulassen, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder, auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Volksschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht.
- (6) Vorschulen bleiben aufgehoben.

Art 8

- (1) Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.
- (2) Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.

Art 9

- (1) Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.
- (2) Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.
- (3) Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig. Maßnahmen nach den Artikeln 12a, 35 Abs. 2 und 3, Artikel 87a Abs. 4 und Artikel 91 dürfen sich nicht gegen Arbeitskämpfe richten, die zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen von Vereinigungen im Sinne des Satzes 1 geführt werden.

Art 10

- (1) Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich.
- (2) Beschränkungen dürfen nur auf Grund eines Gesetzes angeordnet werden. Dient die Beschränkung dem Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder des Bestandes oder der Sicherung des Bundes oder eines Landes, so kann das Gesetz bestimmen, daß sie dem Betroffenen nicht mitgeteilt wird und daß an die Stelle des Rechtsweges die Nachprüfung durch von der Volksvertretung bestellte Organe und Hilfsorgane tritt.

Art 11

- (1) Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet.
- (2) Dieses Recht darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes und nur für die Fälle eingeschränkt werden, in denen eine ausreichende Lebensgrundlage nicht vorhanden ist und der Allgemeinheit daraus besondere Lasten entstehen würden oder in denen es zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes, zur Bekämpfung von Seuchengefahr, Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen, zum Schutze der Jugend vor Verwahrlosung oder um strafbaren Handlungen vorzubeugen, erforderlich ist.

Art 12

- (1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.
- (2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.
- (3) Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.

Art 12a

- (1) Männer können vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an zum Dienst in den Streitkräften, im Bundesgrenzschutz oder in einem Zivilschutzverband verpflichtet werden.
- (2) Wer aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, kann zu einem Ersatzdienst verpflichtet werden. Die Dauer des Ersatzdienstes darf die Dauer des Wehrdienstes nicht übersteigen. Das Nähere regelt ein Gesetz, das die Freiheit der Gewissensentscheidung nicht beeinträchtigen darf und auch eine Möglichkeit des Ersatzdienstes vorsehen muß, die in keinem Zusammenhang mit den Verbänden der Streitkräfte und des Bundesgrenzschutzes steht.
- (3) Wehrpflichtige, die nicht zu einem Dienst nach Absatz 1 oder 2 herangezogen sind, können im Verteidigungsfalle durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zu zivilen Dienstleistungen für Zwecke der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung in Arbeitsverhältnisse verpflichtet werden; Verpflichtungen in öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse sind nur zur Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben oder solcher hoheitlichen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, die nur in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis erfüllt werden können, zulässig. Arbeitsverhältnisse nach Satz 1 können bei den Streitkräften, im Bereich ihrer Versorgung sowie bei der öffentlichen Verwaltung begründet werden; Verpflichtungen in Arbeitsverhältnisse im Bereiche der Versorgung der Zivilbevölkerung sind nur zulässig, um ihren lebensnotwendigen Bedarf zu decken oder ihren Schutz sicherzustellen.
- (4) Kann im Verteidigungsfalle der Bedarf an zivilen Dienstleistungen im zivilen Sanitäts- und Heilwesen sowie in der ortsfesten militärischen Lazarettorganisation nicht auf freiwilliger Grundlage gedeckt werden, so können Frauen vom vollendeten achtzehnten bis zum vollendeten fünfundfünfzigsten Lebensjahr durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zu

derartigen Dienstleistungen herangezogen werden. Sie dürfen auf keinen Fall zum Dienst mit der Waffe verpflichtet werden.

(5) Für die Zeit vor dem Verteidigungsfalle können Verpflichtungen nach Absatz 3 nur nach Maßgabe des Artikels 80a Abs. 1 begründet werden. Zur Vorbereitung auf Dienstleistungen nach Absatz 3, für die besondere Kenntnisse oder Fertigkeiten erforderlich sind, kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen zur Pflicht gemacht werden. Satz 1 findet insoweit keine Anwendung.

(6) Kann im Verteidigungsfalle der Bedarf an Arbeitskräften für die in Absatz 3 Satz 2 genannten Bereiche auf freiwilliger Grundlage nicht gedeckt werden, so kann zur Sicherung dieses Bedarfs die Freiheit der Deutschen, die Ausübung eines Berufs oder den Arbeitsplatz aufzugeben, durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden. Vor Eintritt des Verteidigungsfalles gilt Absatz 5 Satz 1 entsprechend.

Art 13

(1) Die Wohnung ist unverletzlich.

(2) Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.

(3) Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, daß jemand eine durch Gesetz einzeln bestimmte besonders schwere Straftat begangen hat, so dürfen zur Verfolgung der Tat auf Grund richterlicher Anordnung technische Mittel zur akustischen Überwachung von Wohnungen, in denen der Beschuldigte sich vermutlich aufhält, eingesetzt werden, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise unverhältnismäßig erschwert oder aussichtslos wäre. Die Maßnahme ist zu befristen. Die Anordnung erfolgt durch einen mit drei Richtern besetzten Spruchkörper. Bei Gefahr im Verzuge kann sie auch durch einen einzelnen Richter getroffen werden.

(4) Zur Abwehr dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr, dürfen technische Mittel zur Überwachung von Wohnungen nur auf Grund richterlicher Anordnung eingesetzt werden. Bei Gefahr im Verzuge kann die Maßnahme auch durch eine andere gesetzlich bestimmte Stelle angeordnet werden; eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen.

(5) Sind technische Mittel ausschließlich zum Schutze der bei einem Einsatz in Wohnungen tätigen Personen vorgesehen, kann die Maßnahme durch eine gesetzlich bestimmte Stelle angeordnet werden. Eine anderweitige Verwertung der hierbei erlangten Erkenntnisse ist nur zum Zwecke der Strafverfolgung oder der Gefahrenabwehr und nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt ist; bei Gefahr im Verzuge ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen.

(6) Die Bundesregierung unterrichtet den Bundestag jährlich über den nach Absatz 3 sowie über den im Zuständigkeitsbereich des Bundes nach Absatz 4 und, soweit richterlich überprüfungsbedürftig, nach Absatz 5 erfolgten Einsatz technischer Mittel. Ein vom Bundestag gewähltes Gremium übt auf der Grundlage dieses Berichts die parlamentarische Kontrolle aus. Die Länder gewährleisten eine gleichwertige parlamentarische Kontrolle.

(7) Eingriffe und Beschränkungen dürfen im übrigen nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen, auf Grund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Behebung der Raumnot, zur Bekämpfung von Seuchengefahr oder zum Schutze gefährdeter Jugendlicher vorgenommen werden.

Art 14

(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

(2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.
(3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

Art 15

Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden. Für die Entschädigung gilt Artikel 14 Abs. 3 Satz 3 und 4 entsprechend.

Art 16

(1) Die deutsche Staatsangehörigkeit darf nicht entzogen werden. Der Verlust der Staatsangehörigkeit darf nur auf Grund eines Gesetzes und gegen den Willen des Betroffenen nur dann eintreten, wenn der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird.
(2) Kein Deutscher darf an das Ausland ausgeliefert werden. Durch Gesetz kann eine abweichende Regelung für Auslieferungen an einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder an einen internationalen Gerichtshof getroffen werden, soweit rechtsstaatliche Grundsätze gewahrt sind.

Art 16a

(1) Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.
(2) Auf Absatz 1 kann sich nicht berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist. Die Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaften, auf die die Voraussetzungen des Satzes 1 zutreffen, werden durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmt. In den Fällen des Satzes 1 können aufenthaltsbeendende Maßnahmen unabhängig von einem hiergegen eingelegten Rechtsbehelf vollzogen werden.
(3) Durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können Staaten bestimmt werden, bei denen auf Grund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, daß dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Es wird vermutet, daß ein Ausländer aus einem solchen Staat nicht verfolgt wird, solange er nicht Tatsachen vorträgt, die die Annahme begründen, daß er entgegen dieser Vermutung politisch verfolgt wird.
(4) Die Vollziehung aufenthaltsbeendender Maßnahmen wird in den Fällen des Absatzes 3 und in anderen Fällen, die offensichtlich unbegründet sind oder als offensichtlich unbegründet gelten, durch das Gericht nur ausgesetzt, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Maßnahme bestehen; der Prüfungsumfang kann eingeschränkt werden und verspätetes Vorbringen unberücksichtigt bleiben. Das Nähere ist durch Gesetz zu bestimmen.
(5) Die Absätze 1 bis 4 stehen völkerrechtlichen Verträgen von Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften untereinander und mit dritten Staaten nicht entgegen, die unter Beachtung der Verpflichtungen aus dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, deren Anwendung in den Vertragsstaaten sichergestellt sein muß, Zuständigkeitsregelungen für die Prüfung von Asylbegehren einschließlich der gegenseitigen Anerkennung von Asylentscheidungen treffen.

Art 17

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Art 17a

(1) Gesetze über Wehrdienst und Ersatzdienst können bestimmen, daß für die Angehörigen der Streitkräfte und des Ersatzdienstes während der Zeit des Wehr- oder Ersatzdienstes das Grundrecht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten (Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz), das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8) und das Petitionsrecht (Artikel 17), soweit es das Recht gewährt, Bitten oder Beschwerden in Gemeinschaft mit anderen vorzubringen, eingeschränkt werden.

(2) Gesetze, die der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung dienen, können bestimmen, daß die Grundrechte der Freizügigkeit (Artikel 11) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13) eingeschränkt werden.

Art 18

Wer die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit (Artikel 5 Abs. 1), die Lehrfreiheit (Artikel 5 Abs. 3), die Versammlungsfreiheit (Artikel 8), die Vereinigungsfreiheit (Artikel 9), das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10), das Eigentum (Artikel 14) oder das Asylrecht (Artikel 16a) zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung mißbraucht, verwirkt diese Grundrechte. Die Verwirkung und ihr Ausmaß werden durch das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen.

Art 19

(1) Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.

(2) In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.

(3) Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.

(4) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

Art 20

(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

(2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

(4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.